

Name	Art. 1 Unter dem Namen „Simon Rothschild-Fonds“ besteht in der Stadt St.Gallen ein Wohltätigkeitsfonds.
Zweck	Art. 2 Der Fonds bezweckt, Unterstützung zu leisten für in der Stadt St.Gallen ansässige a) natürliche Personen, die physische, psychische oder soziale Not leiden und auf besondere Hilfe angewiesen sind; b) Organisationen, die Personen solche Hilfe leisten.
Finanzierung	Art. 3 ¹ Der Fonds verfügt über ein Grundkapital von einer Million Franken, das von Simon Rothschild geüfnet worden ist. ² Für Beiträge aus dem Fonds werden in erster Linie die jährlich anfallenden Fondszinsen verwendet. ³ Das Kapital kann bis Fr. 100'000.– jährlich verwendet werden, wenn die Fondszinsen nicht ausreichen.
Art der Leistungen	Art. 4 ¹ Aus dem Fonds können einmalige oder wiederkehrende Beiträge geleistet werden. ² Über wiederkehrende Beiträge wird jährlich beschlossen.
Bearbeitung	Art. 5 Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch das Direktionssekretariat Soziales und Sicherheit.
Kompetenzen	Art. 6 Für die Zuspreehung von Beiträgen ist zuständig: a) bis Fr. 10'000: die Direktorin oder der Direktor Soziales und Sicherheit; b) über Fr. 10'000: der Stadtrat.
Auszahlung	Art. 7 Die Auszahlung erfolgt durch das Rechnungsbüro der Direktion Soziales und Sicherheit.
Verwaltung	Art. 8 Die Verwaltung des Fonds wird durch das Finanzamt der Stadt St.Gallen besorgt.

cRS 2008

Kontrollstelle	Art. 9 Die Jahresrechnung wird von der Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen geprüft.
Inkrafttreten	Art. 10 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

St.Gallen, 18. Dezember 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A